



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 2/2025

Hodenhagen, 29.01.2025

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	2
Bekanntmachung über die Fortgeltung von Steuer- und Abgabenbescheiden für Hundesteuer und Friedhofsunterhaltungsgebühren	4

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Flecken Ahlden (Aller) (Hebesatzsatzung)	5
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Eickeloh (Hebesatzsatzung)	6
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Grethem (Hebesatzsatzung)	7

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Samtgemeinde Ahlden
wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus Hodenhagen, Bürgerservice, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit od
Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofo
ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeich
eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich ei
Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überpr
fung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunf
sperrung gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch e
Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zu
16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:30 Uhr Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus Hodenhagen, Bürgerservice, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zu
02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch
gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nic
ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits ein
Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis Rotenburg I – Heidekreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in d
Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.202

Bekanntmachung über die Fortgeltung von Steuer- und Abgabenbescheiden

Nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung können für diejenigen Steuer- und Abgabenschuldner, bei denen die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, die Steuern bzw. Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die Steuer- und Abgabenbeträge für 2025 unverändert festgesetzt:

Hundesteuern des Fleckens Ahlden (Aller), der Gemeinden Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen

Friedhofsunterhaltungsgebühren der Samtgemeinde Ahlden

Die zu den Fälligkeiten 2025 zu zahlenden Beträge ergeben sich für die **Hundesteuern** aus dem Zahlungsplan auf dem zuletzt im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2024 zugestellten Steuerbescheid und bei den **Friedhofsunterhaltungsgebühren** aus dem Zahlungsplan auf dem zuletzt im Zeitraum vom 01.03.2006 bis 31.12.2024 zugestellten Abgabenbescheid.

Die Festsetzung der Steuern und Abgaben des Fleckens Ahlden (Aller), der Gemeinden Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen erfolgt gemäß § 98 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch die Samtgemeinde Ahlden.

Sollte es im Rahmen von Haushaltsplanberatungen und/oder Satzungsänderungen zur Anpassung der Steuer- und Abgabenbeträge kommen, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt durch Einzelbescheide festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- und Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Klage auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Verwaltungsgerichts Lüneburg unter der Adresse govello-1262097630893-000201650 oder über die De-Mail vg-lueneburg@egvp.demail.de zu erheben.

Eine Klage ist gegen die Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, zu richten. Bei schriftlicher Erhebung der Klage ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn sie vor Ablauf der Monatsfrist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Steuer- bzw. Abgabenschuldner Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuer- bzw. Abgabenschuldner zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und berechtigt nicht zu Zahlungsaufschub oder –verweigerung.

Hinweis zur Kostenpflicht des Klageverfahrens

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Fragen zu der Festsetzung durch diese Bekanntmachung oder Zweifel an den Berechnungsgrundlagen bestehen, ist es daher empfehlenswert, vorab den Sachverhalt mit der Samtgemeinde zu klären. Eine Verlängerung der

Klagefrist tritt dadurch nicht ein.

Hodenhagen, den 29. Januar 2025
Samtgemeinde Ahlden

Der Samtgemeindebürgermeister

Galler

Verwaltungsvertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Bekanntmachung

Nachstehende Satzung wird zusätzlich informell veröffentlicht, Die Bekanntgabe erfolgte in der Ausgabe der Walsroder Zeitung vom 14.12.2024 gemäß Hauptsatzung vom 24.02.1997 in der Fassung vom 23.10.2001

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

im Flecken Ahlden (Aller)

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Ahlden (Aller) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Flecken Ahlden (Aller) (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 258 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 258 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ahlden, 11.12.2024

Flecken Ahlden (Aller)

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Satzung wird vorab informell veröffentlicht, Die Bekanntgabe erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe der Walsroder Zeitung gemäß Hauptsatzung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2001

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

in der Gemeinde Eickeloh

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eickeloh in seiner Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Eickeloh (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 263 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 263 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eickeloh, 04.12.2024

Gemeinde Eickeloh

Der Bürgermeister

Schoth

Bekanntmachung

Nachstehende Satzung wird vorab informell veröffentlicht, Die Bekanntgabe erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe der Walsroder Zeitung gemäß Hauptsatzung vom 23.08.2018.

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

in der Gemeinde Grethem

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grethem in seiner Sitzung am 27.01.2025 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Grethem (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 268 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 242 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hodenhagen, 27.01.2025

Gemeinde Grethem

Der Gemeindedirektor

Galler

Stellvertretender Gemeindedirektor